



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26) Persönliche Verhältnisse (Art. 27)



Sonderprobleme

5. Teilnahme

- Art. 24 – Anstiftung
- Art. 25 – Gehilfenschaft

- Art. 26 – Teilnahme am Sonderdelikt
- Art. 27 – Persönliche Verhältnisse



Sonderprobleme

5. Teilnahme

- Art. 24 – Anstiftung
- Art. 25 – Gehilfenschaft

- **Art. 26 – Teilnahme am
Sonderdelikt**
- Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft.



Teilnahme am Sonderdelikt

Gemeine Delikte:

«Wer einen Menschen tötet...»

Sonderdelikte: Bestimmte
Tätereigenschaften

- Begründen Strafbarkeit
- Erhöhen Strafe



Echte Sonderdelikte

Unechte Sonderdelikte

Teilnahme am Sonderdelikt

Art. 312 StGB –Amtsmissbrauch

«...Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um ... einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Teilnahme am Sonderdelikt

Art. 320 StGB - Verletzung des
Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das
ihm in seiner Eigenschaft als ...
Beamter anvertraut worden ist, ...
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Sonderprobleme

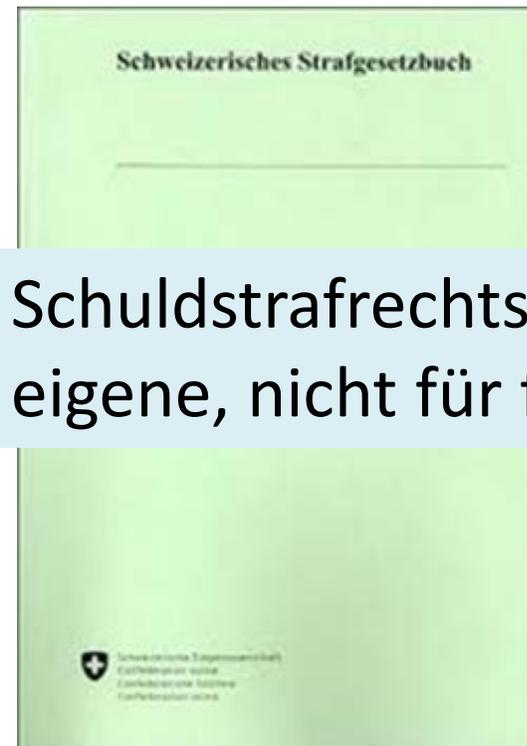
5. Teilnahme

- Art. 24 - Anstiftung
- Art. 25 – Gehilfenschaft

- Art. 26 - Teilnahme am Sonderdelikt
- **Art. 27 - Persönliche Verhältnisse**

Persönliche Verhältnisse (Art. 27)

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Schuldstrafrechtsprinzip: Haftung für eigene, nicht für fremde Schuld

Persönliche Verhältnisse

- Profidieb plant mit seinem 9-Jährigen Sohn in Häuser einzubrechen
- Helfer liefert Schlüssel («Dietrich»)
- Sohn klettert durch Kellerfenster und öffnet Innentüre
- Vater/Sohn räumen Haus aus



Persönliche Verhältnisse

Strafbarkeit von Vater, Gehilfe und Sohn:

- Diebstahl
- [Hausfriedensbruch]



Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.



Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er **gewerbsmässig** stiehlt.





Persönliche Verhältnisse

BGE 119 IV 132

Der Täter handelt berufsmässig (=gewerbsmässig), wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt.



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Gewerbsmässigkeit

Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche**
Verhältnisse, Eigenschaften und
Umstände, welche die
Strafbarkeit **erhöhen**,
vermindern oder ausschliessen,
werden bei dem **Täter** oder
Teilnehmer berücksichtigt, bei
dem sie vorliegen.



Gewerbsmässigkeit

Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche**
Verhältnisse, Eigenschaften und
Umstände, welche die
Strafbarkeit **erhöhen**,
vermindern oder ausschliessen,
werden bei

(Mit-)Täter oder Teilnehmer
berücksichtigt, bei dem sie
vorliegen.



Gewerbsmässigkeit

Keine Gewerbsmässigkeit



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche**
Verhältnisse, Eigenschaften
und **Umstände**, welche die
Strafbarkeit **erhöhen**,

vermindern oder

ausschliessen, werden bei

(Mit-)Täter oder **Teilnehmer**

berücksichtigt, bei dem sie
vorliegen.



Gewerbsmässigkeit

Keine Gewerbsmässigkeit



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Kindesalter (Art. 3 I JStG)

Persönliche Verhältnisse

Art. 3 JStG - Persönlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse,
Eigenschaften und Umstände,
welche die Strafbarkeit erhöhen,
vermindern oder **ausschliessen**,
werden bei dem **Täter** oder
Teilnehmer berücksichtigt, bei dem
sie vorliegen.



Kindesalter (Art. 3 I JStG)

Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse, **Eigenschaften** und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder **ausschliessen**, werden bei dem **(Mit-)Täter** oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Kindesalter (Art. 3 I JStG)

Kein Kindesalter



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche**
Verhältnisse, **Eigenschaften** und
Umstände, welche die
Strafbarkeit erhöhen, vermindern
oder **ausschliessen**, werden bei
dem **(Mit-)Täter** oder **Teilnehmer**
berücksichtigt, bei dem sie
vorliegen.



Kindesalter (Art. 3 I JStG)

Kein Kindesalter



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse,
Eigenschaften und Umstände,
welche die Strafbarkeit erhöhen,
vermindern oder **ausschliessen**,
werden bei dem **(Mit-)Täter** oder
Teilnehmer berücksichtigt, bei dem
sie vorliegen.



Kindesalter (Art. 3 I JStG)

Kein Kindesalter



Gesetzliche Grundlage für limitierte Akzessorietät
der Teilnahme

Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme

Diebstahl
Fremde bewegliche Sache
Wegnehmen

Rechtswidrigkeit

~~Schuld
fehlt, da Kind~~

Weitere Strafbarkeits-
Voraussetzungen

Unrecht

Vorwerfb.

Strafnotw.

Akzessorietät
= Teilnahme am Unrecht

Limitiert, weil keine Teilnahme an
Schuld

- Anstiftung
- **Gehilfenschaft**

Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme

Diebstahl
Fremde bewegliche S
Wegnehmen

Tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat
(Diebstahl) liegt vor.

g
schaft

Rechtswidrigkeit

Haupttäter (Kind) nicht schuldhaft.

Schuld
fehlt, da Kind

Limitierte Akzessorietät: Hilfe zum Unrecht
Strafbare Beihilfe zu Diebstahl!

Weitere Strafbarkeits-
Voraussetzungen

Strafnotw.

Limitiert, weil keine Teilnahme an
Schuld

Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Bewaffnung
(Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3)

Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB bewaffneter Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, ...wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt ...



Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB bewaffneter Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, ...wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt ...



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Bewaffnung
(Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3)

- Nicht persönlicher, sondern **sachlicher** Umstand
- Art. 27 nicht anwendbar



– Beihilfe zu bewaffnetem Diebstahl (Art. 25/139.3 III)

Persönliche Verhältnisse

Fazit zur Strafbarkeit:

- Diebstahl (Art. 139)
Gewerbsmässig (Ziff. 2)
Bewaffnet (Ziff. 3)
- Beihilfe (Art. 25) zu bewaffnetem
Diebstahl Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3
- Diebstahl (Art. 139) ohne
Schuldfähigkeit
(Art. 3 Abs. 1 JStG)



Persönliche Verhältnisse

Strafbarkeit

Tatbestand	
Rechtswidrigkeit	
Schuld	Art. 27
– Schuldfähigkeit	Besondere persönliche Verhältnisse,
– Verbotsirrtum	Eigenschaften und Umstände,
– Ents. Notwehr (16 II)	welche die Strafbarkeit erhöhen,
– Ents. Notstand (18 II) ...	vermindern oder ausschliessen ,
Weitere	werden bei dem Täter oder
– Strafantrag (139 IV)	Teilnehmer berücksichtigt, bei dem
– Rücktritt/tätige Reue ...	sie vorliegen.

Persönliche Verhältnisse

Strafbarkeit

Tatbestand
Rechtswidrigkeit
Schuld <ul style="list-style-type: none"> – Schuldfähigkeit – Verbotsirrtum – Ents. Notwehr (16 II) – Ents. Notstand (18 II) ...
Weitere <ul style="list-style-type: none"> – Strafantrag (139 IV) – Rücktritt/tätige Reue ...

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit **erhöhen**, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Strafzumessung

- Pers. Straferhöhungsgründe
- Gewerbsmässigkeit (146)
 - Skrupellosigkeit (112)
 - Gefährlichkeit (140.3 III)...

Persönliche Verhältnisse

Strafbarkeit

Tatbestand
Rechtswidrigkeit
Schuld <ul style="list-style-type: none"> – Schuldfähigkeit – Verbotsirrtum – Ents. Notwehr (16 II) – Ents. Notstand (18 II)
Weitere <ul style="list-style-type: none"> – Strafantrag (139 IV) – Rücktritt/tätige Reue

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, **vermindern** oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Strafzumessung

Pers. Straferhöhungsgründe

- Gewerbsmässigkeit (146)
- Skrupellosigkeit (112)
- Gefährlichkeit (140.3 III)

Pers. Strafmilderungsgründe

- Verminderte SUF
- Bedrängnis etc. (48)
- Geburtseinfluss (116)
- Belastung (113)
- Rücktritt/tätige Reue
- Notwehr (16 I)
- Notstand (18 I)

Persönliche Verhältnisse

Strafbarkeit

Tatbestand
Rechtswidrigkeit
Schuld <ul style="list-style-type: none"> – Schuldfähigkeit – Verbotsirrtum – Ents. Notwehr (16 II) – Ents. Notstand (18 II)
Weitere <ul style="list-style-type: none"> – Strafantrag (139 IV) – Rücktritt/tätige Reue

Sachliche Merkmale

- Bewaffnung (139.3 III)
- Gemeinsame Begehung (200)...

messung

Pers. Straferhöhungsgründe

- Gewerbsmässigkeit (146)
- Skrupellosigkeit (112)
- Gefährlichkeit (140.3 III)

Pers. Strafmilderungsgründe

- Verminderte SUF
- Bedrängnis etc. (48)
- Geburtseinfluss (116)
- Belastung (113)
- Rücktritt/tätige Reue
- Notwehr (16 I)
- Notstand (18 I)

Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Zusammenfassung

Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Schuldstrafrechtsprinzip: Haftung für eigene, nicht für fremde Schuld

= Limitierte Akzessorietät: Teilnahme an fremdem Unrecht



Täterschaft und Teilnahme

Sonderprobleme

Sexting

- Jugendliche filmt sich beim Masturbieren selbst und teilt diesen Film nachher mit «Freunden»
- Hat sie harte Pornografie hergestellt?



Micha Nydegger, «Sexting» bei Jugendlichen - eine strafrechtliche Analyse, recht 2015, 40 ff.



Sonderprobleme

1. Keine Mittäterschaft
2. Versuch
3. Rücktritt/Tätige Reue
4. Notwendige Teilnahme

Keine Mittäterschaft

- Fahrlässigkeitsdelikt
- Inkongruente Delikte
- Echte Sonderdelikte
- Eigenhändige Delikte



Keine mittelbare Täterschaft

Hintermann: Zwar Tatherrschaft,
aber keine Sondereigenschaft

Defizit Vorderfrau
Kein Vorsatz





Mittäterschaft - Sonderprobleme

1. Keine Mittäterschaft
2. Versuch
3. Rücktritt/Tätige Reue
4. Notwendige Teilnahme

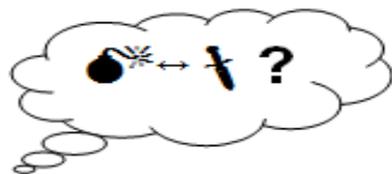
Versuch



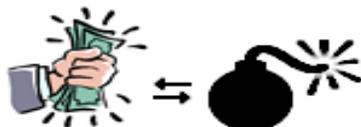
T spielt mit
den Gedanken



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt



Versuchsbeginn

BGE 131 IV 100:

«Nach der Rechtsprechung gehört zur "Ausführung" der Tat jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen»



Versuchsbeginn

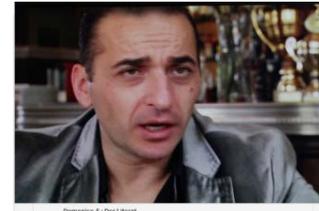
1. Subjektives Element:
Plan des Täters
2. Objektives Element:
Äusseres Tätigwerden
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return überschritten



Versuch bei Mittäterschaft

Postraub Fraumünster:

- Frontmänner:
Mittäter Raub
- Drahtzieher/Postangestellter:
Mittäter Raub



Versuch bei Mittäterschaft

Postraub Fraumünster:

- Frontmann Domenico S. Tatbeitrag (fiktiv): nur Fluchtfahrzeugführer
- Drahtzieher Mario P. Tatbeitrag: Idee/Plan



Domenico S.: Der Literat



Versuchsbeginn bei Mittäterschaft?

Einzellösung: Versuchsbeginn, wenn Mittäter *seinen* Beitrag erbringt.

Problem:

- Domenico S. keine Mittäterschaft, selbst wenn schon im Posthof, weil Beitrag (Fluchtfahrt) noch nicht erbracht.
- Marcello D. bereits im Mittäterschaftsversuch, obwohl er alleine noch in der Planungsphase wäre.



Versuch bei Mittäterschaft

Deshalb Gesamtlösung:

- Versuchsbeginn für alle, wenn einer die Schwelle zum Versuch überschreitet (Einsteigen in Fiat Fiorino)



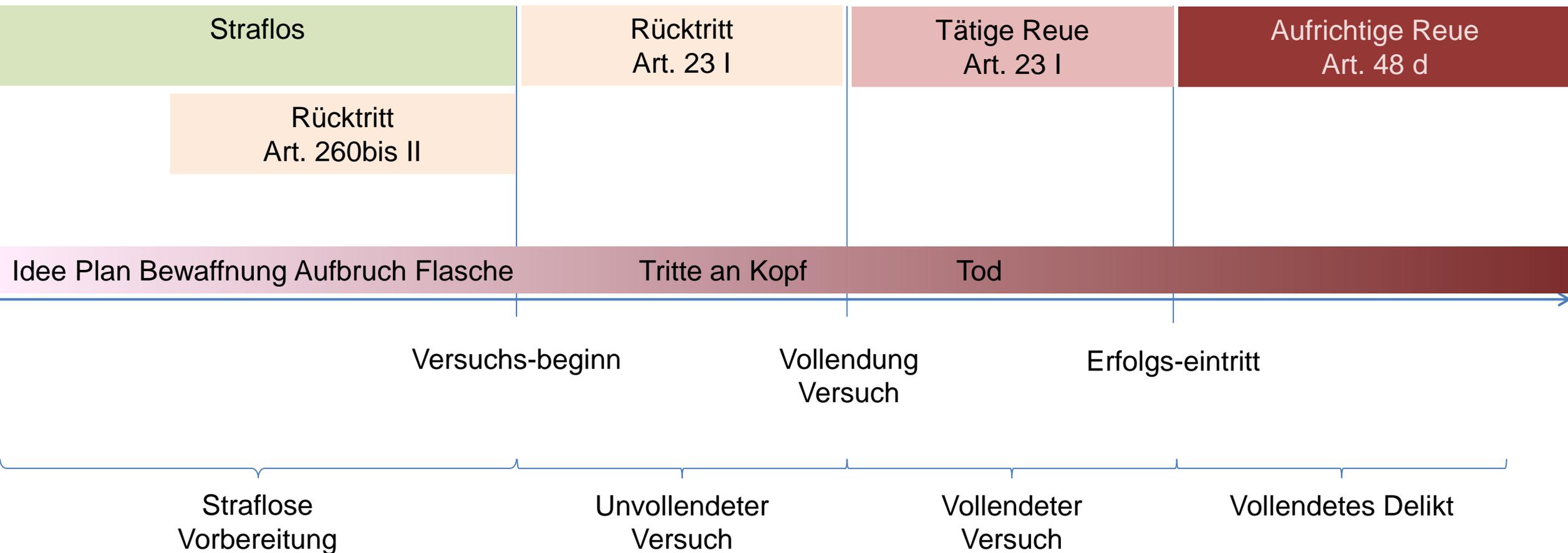


Mittäterschaft - Sonderprobleme

1. Keine Mittäterschaft
2. Versuch
3. Rücktritt/Tätige Reue
4. Notwendige Teilnahme



Rücktritt – tätige Reue





Rücktritt – tätige Reue

Rücktritt

1. Versuch begonnen,
aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
passives Aufgeben

Tätige Reue

1. Versuch begonnen
und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
aktives Verhindern

Rechtsfolgen

Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 Abs. 2 StGB

Sind an einer Tat mehrere Täter oder Teilnehmer beteiligt, so kann das Gericht die Strafe dessen mildern oder von der Bestrafung dessen absehen, der aus eigenem Antrieb dazu beiträgt, die Vollendung der Tat zu verhindern.





Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 StGB – Rücktritt und tätige
Reue

2 Sind an einer Tat **mehrere Täter** ← **Mittäter**
oder Teilnehmer beteiligt, so kann
das Gericht die Strafe dessen
mildern oder von der Bestrafung
dessens absehen, der aus eigenem
Antrieb dazu beiträgt, die
Vollendung der Tat zu verhindern.



Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 StGB – Rücktritt und tätige
Reue

2 Sind an einer Tat mehrere Täter
oder Teilnehmer **beteiligt**, so kann
das Gericht die Strafe dessen
mildern oder von der Bestrafung
dessens absehen, der aus eigenem
Antrieb dazu beiträgt, die
Vollendung der Tat zu verhindern.

Mittäter

**1. Versuch begonnen
(Gesamtlösung)**



Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 StGB – Rücktritt und tätige Reue

2 Sind an einer Tat mehrere Täter oder Teilnehmer beteiligt, so kann das Gericht die Strafe dessen mildern oder von der Bestrafung dessen absehen, der aus **eigenem Antrieb** dazu beiträgt, die Vollendung der Tat zu verhindern.

Mittäter

1. Versuch begonnen
(Gesamtlösung)
- 2. Aufgabe Tatentschluss**
- 3. Freiwilligkeit**



Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 StGB – Rücktritt und tätige Reue

2 Sind an einer Tat mehrere Täter oder Teilnehmer beteiligt, so kann das Gericht die Strafe dessen mildern oder von der Bestrafung dessen absehen, der aus eigenem Antrieb dazu beiträgt, die Vollendung der **Tat zu verhindern.**

Mittäter

1. Versuch begonnen (Gesamtlösung)
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
- 4. Rücktrittsleistung**

Rücktritt bei Mittäterschaft

1. Versuch begonnen

- Vorbereitung:
Planaufgabe straflos
- Beginn: Bewaffnetes Einsteigen Fiat Fiorino

2. Aufgabe Tatentschluss

3. Freiwilligkeit

4. Rücktrittsleistung

- Blosses Absehen (Fahrer hält an)
- Aktives Verhindern
(Schlüsselcode ändern)
- Tat tatsächlich verhindert



Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 Abs. 3 StGB

Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat verhindert hätte, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.



Hypothetische Rücktrittsleistung

1. Erfolg ausgeblieben
2. Anderer Grund: Polizei hat Bombe entschärft
3. Täter weiss das nicht
4. Entschärft Bombe via Fernbedienung
5. Dies hätte den Erfolg abgewendet



Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 Abs. 4 StGB

Bemüht sich einer von mehreren Tätern oder Teilnehmern aus eigenem Antrieb ernsthaft, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht seine Strafe mildern oder von seiner Bestrafung absehen, wenn die Tat unabhängig von seinem Tatbeitrag begangen wird



Rücktritt bei Mittäterschaft

1. Versuch begonnen

- Bewaffnetes Einsteigen
Fiat Fiorino

2. Aufgabe Tatentschluss

- Beifahrer steigt aus.

3. Freiwilligkeit

4. Rücktrittsleistung:

- Ernsthafte Bemühung, Tat zu verhindern:
Warnung an Post
- Tat trotzdem von anderen Mittätern
begangen





Zusammenfassung Rücktritt/Tätige Reue – Art. 23 StGB

1 Täter aus eigenem Antrieb strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder Beitrag, Tat zu verhindern...

Rücktritt/tätige Reue
des Alleintäters

2 Mehrere Täter/Teilnehmer, einer aus eigenem Antrieb verhindert Vollendung der Tat.

Tat verhindert
durch Mittäter/Teilnehmer.

3 Rücktritt Täter/Teilnehmer hätte Tat verhindert, diese bleibt aus anderen Gründen aus.

Tat ausgeblieben. Rücktritt hätte Tat auch
verhindert.

4 Einer von mehreren Tätern/Teilnehmern ernsthaft aus eigenem Antrieb um Tatverhinderung bemüht, Tat trotzdem begangen.

Tat begangen, trotz Bemühen um Verhinderung
eines Mittäters.



Mittäterschaft – Sonderprobleme

1. Keine Mittäterschaft
2. Versuch
3. Rücktritt/Tätige Reue
4. **Notwendige Teilnahme**

Sexting

- Jugendliche filmt sich beim Masturbieren selbst und teilt diesen Film nachher mit «Freunden»
- Hat sie harte Pornografie hergestellt?



Micha Nydegger, «Sexting» bei Jugendlichen - eine strafrechtliche Analyse, recht 2015, 40 ff.

Sexting

Art. 54 - Betroffenheit des Täters durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.





Notwendige Teilnahme

Mehrere Teilnehmer notwendig, alle strafbar:

- Raufhandel
- Bigamie
- Landfriedensbruch

Nur einer von notwendig mehreren Beteiligten ist strafbar:

- Tötung auf Verlangen
- Wucher
- Betrug
- Sexuelle Handlung mit Kind
- (Gläubigerbevorzugung)
- Herstellung harter Pornographie



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
24	Di 05.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
26	Di 12.12.17	Fahrlässigkeit
27	Mo 18.12.17	Fahrlässigkeit
28	Di 19.12.17	Reserve



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen